

Allgemeine Geschäftsbedingungen Teil I. (AGB) für die Berater/in

Herr Matthias G. Weigel Unternehmensberatung
Frau Rosa-Maria Gerlach Unternehmensberaterin
Bahnhofstraße 7 in 69198 Schriesheim

1. Die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Berater und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Teil I. & Teil II. (AGB). Erfasst die Beauftragung auch die Unternehmensbereiche Immobilien; Makler; Vermittlung von Finanzdienstleistungen gelten für diese Bereiche die allgemeinen Geschäftsbedingungen Teil II.
2. Die AGB werden bei Vertragsabschluss entweder dem Vertragstext oder bei mündlicher Auftragserteilung dem kaufmännischen Bestätigungsschreiben beigelegt.
3. Die AGB gelten auch ohne schriftliche Vereinbarung, wenn konkludentes Handeln des Auftraggebers, d. h. Veranlassen oder Nutzen von Leistungen, z. B. Einleitung eines Personalberatungsauftrags oder Einladung eines vom Berater zugeführten Kandidaten zum Vorstellungsgespräch, die Annahme der AGB impliziert. Gleiches gilt für andere Beratungsauftragstellungen.
4. Die Pflicht zur Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars besteht fort, wenn der Auftraggeber einen Bewerber oder der Bewerber eine angebotene Stelle ablehnt und es innerhalb von 24 Monaten danach noch zu einer Einstellung des Bewerbers durch den Auftraggeber kommt („finder's fee“). Gleiches gilt, wenn die Einstellung des Bewerbers für eine andere Position im Unternehmen bzw. in Unternehmungen des Auftraggebers erfolgt.
5. Beratungsaufträge ohne konkrete Zieldefinition werden nach Tagessätzen oder ggf. nach Stundensätzen pauschal vergütet und sind jeweils acht Werktagen nach erfolgter Leistungserbringung zur Zahlung fällig. Ein Tagessatzhonorar wird mit mindestens EUR 800,- und maximal EUR 1.300,- und einer Spesenpauschale in Höhe von täglich EUR 150,- berechnet. Der Stundensatz wird mit EUR 130,- berechnet. Liegen keine schriftlichen Honorarfestlegungen vor gilt immer der geringste Satz. Alle Preise verstehen sich zzgl. ges. MwSt. derzeit 19%.
6. Der Auftraggeber ist auf Grund der allgemeinen Datenschutzbestimmungen nicht berechtigt personenbezogene Daten, Unterlagen, Kenntnisse oder sonstige Informationen an Dritte weiter zu geben, ohne dass hierfür eine entsprechende Zustimmung des Beraters vorliegt.
Sollte ein Kandidat, dessen Daten der Auftraggeber weiter gegeben hat, bei einer anderen Unternehmung oder Person innerhalb von 24 Monaten nach Vertragsabschluss mit dem ursprünglichen Auftraggeber eine Anstellung finden, so ist der ursprüngliche Auftraggeber zur Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars verpflichtet.
Die Leistungserbringung ist grundsätzlich nur für den Auftraggeber bestimmt eine Weitergabe von Leistungen an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers erlaubt.
7. Im Fall der Stornierung des Auftrags durch den Auftraggeber wird ein Honorar in Höhe von 50% der als nächstfolgend vereinbarten Zahlung fällig. Bei Erweiterung, Verkürzung oder Änderung des Auftrages ist eine gesonderte Honorarvereinbarung zu treffen.

8. Der Berater haftet nicht für Verluste, Schäden, Kosten, Verbindlichkeiten oder Auslagen, die dem Auftraggeber durch die Beschaffung oder Einstellung eines Kandidaten entstehen.
9. Der Berater verpflichtet sich zur sorgfältigen Auswahl von geeigneten Kandidaten, die dem Auftraggeber zugeführt werden, übernimmt aber keine ausdrückliche oder stillschweigende Garantie für deren Eignung.
10. Kosten von Bewerbern, die sich im Zusammenhang mit den Vorstellungsgesprächen ergeben wie z. B. Reisekosten, Auslagen etc. werden nach Überprüfung vom Berater gezahlt und per Rechnung an den Auftraggeber weiter gegeben.
11. Sollte es zu einer Kündigung des Kandidaten durch Eigenkündigung oder auf Veranlassung des Auftraggebers innerhalb der ersten sechs Monate nach Beginn des Arbeitsvertrags kommen, so bemüht sich der Berater um adäquaten Ersatz. Dem Auftraggeber entstehen dann lediglich Kosten aus der Reisetätigkeit des Beraters und aus besonderen Akquisitionsmaßnahmen. Eine Verpflichtung zur Ersatzbeschaffung besteht nicht, wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Fusion, Übernahme, Reorganisation, Stellenabbau oder aus anderen betriebsbedingten Gründen erfolgte oder durch Ableben bzw. Krankheit des Kandidaten begründet war.
12. Nebenabreden und Kündigungen bedürfen ebenso wie Sondervereinbarungen der Schriftform.
13. Der Gerichtsstand und Erfüllungsort ist mit Vollkaufleuten Heidelberg und/oder Mannheim.